

Gemeinde

Ailing

Lkr. Fürstenfeldbruck

Aufstellung der Außenbereichssatzung „Neuried“

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum Münchner
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Arnulfstr. 60, 80335 München

Az.: 610-41/1-13 Bearb.: ne

Plandatum

03.03.2011
19.07.2011 redaktionell geändert



50

Zulässigkeitsbestimmungen

1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung

Innerhalb der Grenzen dieser Außenbereichssatzung richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 6 i.V.m. Abs. 2 BauGB. Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie von Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen kann nicht entgegengehalten werden, dass sie eine Darstellung des Flächennutzungsplans über Flächen für Landwirtschaft widersprechen oder die Entscheidung für Verfestigung einer Splitterstellung beeinträchtigen lassen.

2 Zulässig sind nur Einzel- und/oder Doppelhäuser

3 Je Einzelhaus sind max. 2 Wohneinheiten, je Doppelhaushälfte ist nur eine Wohneinheit zulässig.

4. Umgrenzung von Flächen, auf denen eine Bebauung zulässig ist. Garagen und Stellplätze können auch außerhalb dieser Flächen in der erforderlichen Anzahl und Größe festgelegt werden.

5 $\longleftrightarrow$ Firstrichtung

6 Dachform: Satteldach

7 Die hochstuhlulässige Wandhöhe, gemessen zwischen der am tiefsten gelegenen Gebäudecke oder -kante und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachdeckung, beträgt 6,20 m.

8 Die Gartenbereiche sind naturnah zu gestalten und mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen sowie Obstbäumen zu bepflanzen.

son

Hinweis

- 1 bestehende Grundstücksgrenze
- 2 aufzunehmende Grundstücksgrenze
- 3 Flurstücksnummer, z. B. Flur Nr. 400
- 4 bestehendes Hauptgebäude
- 5 bestehendes Nebengebäude
- 6 abzubrechendes Gebäude
- 7 zu erhaltende Bäume
- 8 Die Versiegelung des Bodens ist auf das unbedingt notwendige Maß zu be-

Kartengrundlage: Digitale Flurkarte © LVG Bayern

Planzeichnung nur bedingt zur Maßentnahme geeignet.
Eine Gewähr für Maßhaltigkeit besteht nicht.

Planfertige

München, den 25.7.2001
i.A. Hande

Gemeinde

Ailing, den
 (Frederik Röder, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung der Außenbereichssatzung wurde vom Gemeinderat Ailing am 22.03.2011 gefasst und am 06.05.2011 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit dem Entwurf der Aufstellung der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 03.03.2011 in der Zeit vom 18.05.2011 bis 20.06.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 13 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zur Aufstellung der Außenbereichssatzung in der gemäß dem vom 19.07.2011 gefassten Beschlüssen relationalen gehörrten Fassung vom 03.03.2011 wurde vom Gemeinderat Alling am 19.07.2011 gefasst (§ 10 BaugB).

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 19.08.2011; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung trat die Aufstellung der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 03.07.2011 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Alilling, den 15/07/2019

(Frederik Röder, Erster Bürgermeister

